Amt für Gesundheit und stationäres Wohnen
Ravensburg

Trinkwasserüberwachung gemäß Trinkwasserverordnung 2023 (TrinkwV)

Vortragsinhalt Hauptversammlung BDW 26.03.2025

Das Amt für Gesundheit und stationäres Wohnen (Gesundheitsamt) überwacht im Landkreis Ravensburg gem. Vorgaben der TrinkwV folgende „Wasserförderungen“:
(Stand: 21.03.2025)

- Zentrale Wasserversorgungsanlagen („A-Anlagen“): 63 Stk
- Dezentrale Wasserversorgungsanlagen („B-Anlagen“): 185 Stk
- Eigenwasserversorgungsanlagen („C-Anlagen“): 503 Stk

Rahmenbedingungen

Pflichten und Tätigkeiten (Auszüge):

Betreiber einer Wasserversorgungsanlage	Gesundheitsamt
- Planung, Errichtung und Betrieb der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 13 TrinkwV) - Untersuchungspflicht des Trinkwassers (§§ 28 und 29 TrinkwV) → Beauftragung einer „zugelassenen Untersuchungsstelle“ (§§ 39 und 40 TrinkwV) - Anzeigepflichten (§ 47 TrinkwV): z.B. außergewöhnliche Vorkommnisse, Überschreitungen - Mitwirkungs- und Duldungspflichten gegenüber den Überwachungsbehörden (§ 58 TrinkwV)	- Möglichkeit der risikoadaptierten Anpassung der Untersuchungsumfänge und Untersuchungsintervalle (§§ 28 und 29 TrinkwV) - Überwachung der Wasserversorgungsanlagen nach den Anforderungen der TrinkwV (§ 54 TrinkwV) - Begehungen, ggf. Entnahme von amtlichen Proben (§ 55 TrinkwV) – Berichtspflicht an die oberste Landesbehörde (§ 69 TrinkwV)

Unser Ziel: Gemeinsam zu sauberem und sicherem Trinkwasser!

Neue Vorgaben TrinkwV 2023 - Auszüge

Neue Parameter (gestaffelte Einführung):

	Bisphenol A	PFAS (PFC) Stoffgruppe mit ca. 5.000-7.000 verwendeten Einzelverbindungen
Vorkommen:	Einsatz von Epoxidharzen bei der „Sanierung“ alter Rohrleitungen	Imprägniermittel, Antihaftbeschichtungen, Löschschäume, belastete Bodenverbesserungsmittel
Gesundheitliche Auswirkungen:	hormonähnliche Wirkung, steht im Verdacht Krebs zu erregen	Einzelverbindungen: nachgewiesen leber- und reproduktionstoxisch, stehen im Verdacht Krebs zu erregen und haben hormonähnliche Wirkung
Grenzwert	0,0025 mg/l (ab 12.01.2025)	PFAS-20*: 0,00010 mg/l (ab 12.01.2026) PFAS-4*: 0,000020 mg/l (ab 12.01.2028)

* jeweils Summenbildung von 20 bzw. 4 festgelegten Einzelverbindungen

Grenzwertverschärfungen (gestaffelte Einführung):

- Arsen
  - Bestandsanlagen bis 12.01.2036: 0,010 mg/l,
  - Bestandsanlagen ab 12.01.2036: 0,0040 mg/l
  - Neue Anlagen ab 12.01.2028: 0,0040 mg/l
- Blei:
  - Bis 12.01.2028: 0,010 mg/l
  - Ab 12.01.2028: 0,0050 mg/l
- Chrom:
  - Bis 12.01.2030: 0,025 mg/l
  - Ab 12.01.2030: 0,0050 mg/l

Bleileitungen:

Bleileitungen, auch Teilstücke aus Blei, sind bis zum 12.01.2026 auszubauen bzw. die betroffenen Anlagenteile stillzulegen (§ 17 TrinkwV). Bleileitungen im Trinkwasserbereich wurde in Württemberg bereits durch einen königlichen Erlass 1878 verboten. Seit 1973 ist deutschlandweit der Einbau von Bleirohren verboten.

Ermessensspielräume* Gesundheitsamt bei B- und C-Anlagen

- Gesundheitsamt kann vom regulären Untersuchungsumfang und Untersuchungsintervall der „B-Parameter“ („chemische Untersuchung“) abweichen (§§ 28 bzw. 29 TrinkwV). Voraussetzung hierfür ist, dass keine dagegensprechenden Tatsachen bekannt sind und eine Datengrundlage für Entscheidung vorhanden ist
- Parameterumfang der „A-Parameter“ kann nicht durch das Gesundheitsamt reduziert werden

⇨ B-Anlagen:
  - Parameter der Gruppe A („Mikrobiologie“): unveränderter Umfang, jährlich
  - Parameter der Gruppe B („Chemie“): **reduzierter** Umfang, alle 3 Jahre

⇨ C-Anlagen:
  - Parameter der Gruppe A („Mikrobiologie“): unveränderter Umfang, jährlich
  - Parameter der Gruppe B („Chemie“): **reduzierter** Umfang, alle 5 Jahre

Gesundheitsamt Ravensburg nutzt Ermessensspielraum bereits seit Jahren unter Berücksichtigung der rechtlichen und fachlichen Bedingungen und führt dies auch in Zukunft weiter fort. Die Parameterumfänge der „B-Parameter“ werden risikoorientiert angepasst – deshalb existiert über mehrere Untersuchungszeitpunkte hinweg keine „feste“ Liste für die Parameter der Gruppe B („Chemie“).

Die TrinkwV sieht bei B-Anlagen grundsätzlich ein jährliches Begehungsintervall vor. Dieses Intervall kann auf drei Jahre verlängert werden, wenn es zu keiner wesentlichen Beanstandung der Anlage in der Vergangenheit gekommen ist. Begehungen von C-Anlagen sind gem. TrinkwV spätestens alle 5 Jahre vorgesehen.

******gesetzlich festgelegter, unterschiedlich weiter Rahmen, innerhalb dessen Behörden die Freiheit besitzen, den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechend pflichtgemäß zu entscheiden, ob und auf welche Weise in einem bestimmten Fall eingeschritten bzw. entschieden werden soll.*

Vorgehen bei Überschreitungen

Für die Bewertung von Untersuchungsergebnissen sind, unabhängig der Anlagengröße, die in der TrinkwV festgelegten Werte maßgebend.

Grundsätzlich ist der jeweilige Betreiber für die Anzeige von Überschreitungen/Auffälligkeiten zuständig (§ 47 TrinkwV). In der Regel erfolgt bei Kenntnisnahme von Überschreitungen im Gesundheitsamt eine telefonische Kontaktaufnahme mit den Betreibenden zur Beratung über mögliche Ursachen, mögliche Lösungsansätze und über einzuleitende Maßnahmen. Diese unterscheiden sich im Einzelfall je nach Wasserabgabe (z.B. Wassernutzung zur Lebensmittelherstellung; Versorgung von Kleinkindern, Schwangeren, älteren Personen usw.).